



## ***Kurzbericht zur Gemeinderatssitzung vom 03.11.2016***

### **Zu Punkt 1)**

### **Einführung Doppik - Vorstellung der Bewertung des immobilien Vermögens**

#### **Sachverhalt:**

Am 22. April 2009 hat der Landtag Baden-Württemberg das Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts beschlossen. Außerdem wurde vom Innenministerium Baden-Württemberg die Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sowie die Gemeindekassenverordnung (GemKVO) am 22.12.2009 neu erlassen.

In der Gemeinderatssitzung vom 17.09.2015 hat der Gemeinderat bereits die Einführung des NKHR zum 01.01.2019 beschlossen. Als Stichtag der Eröffnungsbilanz wurde der 01.01.2019 festgesetzt. Weiterhin wurde die kiru und das Büro iib beauftragt das immobile Vermögen der Gemeinde zu bewerten.

Der Vorsitzende begrüßt Herrn Vogel von der iib in Schwetzingen und bittet ihn die durchgeführte Bewertung vorzustellen sowie die noch notwendigen Beschlüsse zu erläutern.

#### **Die Vermögensrechnung**

In der Vermögensrechnung stellt die Kommune ihr gesamtes Vermögen in Form einer Bilanz dar. Grundlage ist die vollständige Erfassung und Bewertung des unbeweglichen und beweglichen Vermögens (Sachvermögen) und des Finanzvermögens.

In einer institutionsübergreifenden Arbeitsgruppe auf Landesebene wurde ein Bewertungsleitfaden erarbeitet, der Grundlage für die Erfassung und Bewertung des Vermögens ist.

#### **Vereinfachungsregeln**

In der neuen Gemeindehaushalts-Verordnung und im Bewertungsleitfaden sind für die erstmalige Vermögensbewertung Vereinfachungsregelungen vorgesehen, die helfen sollen, den Bewertungsaufwand in Grenzen zu halten.

Mit der Bewertung des immobilien Vermögens wurde das Institut Innovatives Bauen in Schwetzingen beauftragt. Die Bewertung des mobilen Vermögens und des Finanzvermögens werden von der Verwaltung durchgeführt.

#### **Ergebnis der Bewertung des immobilien Vermögens**

Das Institut Innovatives Bauen hat die Bewertung des immobilien Vermögens einschließlich der Sonderposten abgeschlossen. Die Werte fließen in die Gesamtbilanz ein.

Herr Vogel erläutert, dass das immobile Vermögen nach Kontengruppen bewertet worden ist. Dies sind in Kontengruppe 1 die unbebauten Grundstücke mit Aufwuchs,

in Kontengruppe 2 die bebauten Grundstücke mit Gebäuden und in Kontengruppe 3 die Infrastruktur mit Straßen, Brücken etc.

Die Bewertung findet nach Anschaffungs- und Herstellungskosten zum Anschaffungszeitpunkt statt und nicht nach Zeitwerten. Die Anschaffungs- und Herstellungskosten sind auf jeden Fall für die letzten 6 Jahre ab Bilanzierungszeitpunkt zu ermitteln. Davor können rückindizierte Vergleichswerte verwendet werden.

Vom Büro iib wurde zunächst ein Basisplan zum Immobilienvermögen gefertigt sowie eine aktuelle Bodenrichtwertkarte.

Zur Kontengruppe 1 „Unbebaute Grundstücke“ erläutert Herr Vogel, dass im Außenbereich ein pauschaler Durchschnittswert mit 1,60 €/m<sup>2</sup> angenommen wurde. Beim Wald werden 0,26 €/m<sup>2</sup> für den Grund- und Boden und 0,77 €/m<sup>2</sup> für den Aufwuchs angewendet. Es gibt hierfür landeseinheitlich vorgegebene Rahmenwerte.

Im Innenbereich werden grundsätzlich rückindizierte Bodenrichtwerte verwendet.

Gemeinbedarfsflächen (unbebaut / bebaut) werden wie folgt bilanziert:

- Grünanlagen, Sportanlagen, Spielplätze, Kleingartenanlagen, ungenutzte Grünflächen (z.B. Straßenbegleitgrün), unreifes Bauland: Durchschnittswert unbebauter Grundstücke im Außenbereich

- Rathaus, Schule, Kindergarten, Feuerwehr Grundstücke mit Gebäuden:

Rückindizierter Bodenrichtwert, wenn nicht vorhanden, dann Durchschnittswert unbebauter Grundstücke im Außenbereich.

Straßengrundstücks- und Wasserflächen im Innenbereich werden wie unbebaute Grundstücke im Außenbereich erfasst und bewertet.

Für bebaute Grundstücke gelten stichtagsbezogene Gebäudeversicherungswerte mit Rückindizierung gemäß Indextabelle im Bilanzleitfaden 2014.

Die Nutzungsdauer wird ermittelt nach NHK 2000.

Für Sportanlagen gibt es vorgegebene Werte. Es erfolgt nur noch eine Eingruppierung je nach Zustand und Ausstattung der Anlage.

Bei bebauten Grundstücken gibt es immer 2 Exposés, eines für den Grund- und Boden sowie eines für den Aufbau bzw. das Gebäude. Die Gebäude werden abgeschrieben, der Grund- und Boden dagegen nicht.

Straßen müssen je nach Straßentyp in sogenannte Straßenarten eingruppiert werden. Hierfür gibt es dann vorgegebene Werte. So wird eine Anliegerstraße z.B. mit 81,-- €/m<sup>2</sup> bewertet.

Ist kein Bau-/ Widmungsjahr zu ermitteln, wird das Baujahr anhand von Bebauungsplänen, anhand der alten angrenzenden Bebauung oder anhand von historischen Straßenkarten geschätzt.

Das Gesamtvermögen der Gemeinde beläuft sich nach Abschluss dieser Bewertung des immobilien Vermögens auf 16.728.101,-- €. Davon werden noch die sogenannten Sonderposten abgezogen. Sonderposten sind Zuweisungen, Zuschüsse und Beiträge für Investitionen, die analog zu der Investition abgeschrieben werden und im Ergebnis die Abschreibungsaufwendungen mindern. Unter Berücksichtigung dieser Sonderposten hat die Gemeinde künftig 171.230,-- € Abschreibungen über die Zuführungsrate aufzubringen.

Der Vorsitzende bedankt sich zum Abschluss bei Herrn Vogel für die ausführliche Erläuterung der durchgeführten Bewertung des immobilien Vermögens. Herr Vogel bedankt sich seinerseits für die gute Zusammenarbeit mit der Verwaltung.

Im Gemeinderat werden folgende Beschlüsse einstimmig gefasst.

1. Auf die Bilanzierung geleisteter Investitionszuschüsse wird verzichtet.
2. Der Gemeinderat nimmt von den Bewertungsgrundsätzen und den Vereinfachungsregeln zur Vermögensbewertung Kenntnis.
3. Der Gemeinderat nimmt von der Bewertung des immobilien Vermögens Kenntnis.
4. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, die für die weitere Umsetzung der Einführung des NKHR notwendigen Schritte, insbesondere die Bewertung des mobilen Vermögens und des Finanzvermögens, zu gehen und dem Gemeinderat wieder zu berichten.

## **Zu Punkt 2)**

### **Abrechnung der Erschließungsmaßnahme Pfarrbrühl II, 1. Teilerschließung**

#### **Sachverhalt:**

Der Vorsitzende begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt Ing. Hertkorn vom Planungsbüro Ohnmacht- Ingenieure aus Sulz.

Am 17.07.2014 hat der Gemeinderat die Tief- und Straßenbauarbeiten für den 1. Erschließungsabschnitt vergeben. Dieser wurde notwendig, damit die Fa. Bernd Flaig angesiedelt werden konnte.

Die Tiefbauarbeiten wurden an die Fa. Gebr. Bantle zum Preis von 267.750,-- € vergeben. Die Abrechnungssumme an die Fa. Gebr. Bantle belief sich auf 309.028,58 €.

Die Installationsarbeiten im Bereich Wasserleitung wurden an die Fa. Rack zum Preis von 13.007,16 € vergeben. Abgerechnet wurde mit einer Summe in Höhe von 15.850,26 €.

Insgesamt, d.h. incl. Ingenieurhonorare, Vermessungskosten, Straßenbeleuchtung, Baukostenzuschuss Unity-Media ergibt sich eine Abrechnungssumme in Höhe von 402.643,34 €.

Ing. Hertkorn erläutert nachfolgend die entstandenen Mehrkosten. 4.000,-- € Mehrkosten sind entstanden für eine Gehwegverlängerung. 5.630,-- € sind zusätzlich ausgegeben worden für den Kabeltiefbau für Unity-Media. Es ist ein nachträglicher Aufwand entstanden, da nach Abschluss der Maßnahme festgestellt worden ist, dass das Breitbandkabel nicht mit eingelegt worden ist. Weitere 9.322,-- € Kosten sind entstanden für Mehraufwendungen im Bereich des Regenwasserkanals. Außerdem wurde die Planung für die Wasserleitung nochmals geändert. Es wurde nachträglich ein Ringschluss möglich gemacht. Dieser ist jedoch noch nicht hergestellt. Die Kosten hierfür betragen 7.000,-- €.

#### **Diskussion:**

Im Gemeinderat entstehen mehrere Kritikpunkte. Zum einen sind die Verantwortlichkeiten bezüglich des zunächst nicht eingelegten Breitbandkabels nicht geklärt. Ohne Planunterlagen kann der Gemeinderat auch manche technische Erläuterung des Ingenieurbüros nicht nachvollziehen. Dazuhin wird festgestellt, dass die vom Ingenieurbüro vorgelegten Abrechnungszahlen nicht mit dem Bauausgabebuch der Gemeinde übereinstimmen. Hierzu sind Nacharbeiten notwendig. Der Vorsitzende möchte hierzu eine schriftliche Stellungnahme des Ingenieurbüros anfordern.

Im Gemeinderat ist man der Ansicht, dass auf diesen Grundlagen eine Zustimmung zur Abrechnung nicht möglich ist. Nach Klärung der offenen Punkte soll das

Ingenieurbüro nochmals in einer Gemeinderatssitzung Rede und Antwort stehen. Ein Beschluss war nicht zu fassen.

### **Zu Punkt 3) Haushaltsplan 2017 - 2. Lesung**

#### **Sachverhalt:**

In der Gemeinderatssitzung vom 13.10.2016 wurde der Entwurf des Haushaltsplans eingebracht. Der Wunsch des Gemeinderats war es, das Planwerk ohne neue Darlehensaufnahme finanzieren zu können. Die Verwaltung wurde u.a. damit beauftragt bei Ingenieur Weisser eine Vergleichsberechnung zur Herstellung des Leichenhallenvorplatzes im Ortsteil Bösinggen einzuholen. Der Vorsitzende teilt mit, dass diese Berechnung vorliegt. Sie wurde als Tischvorlage ausgeteilt. Ing. Weisser errechnet Kosten in Höhe von 90.000,-- € bis 95.000,-- €. Damit ist gegenüber dem bisherigen Ansatz von 100.000,-- € keine große Einsparung zu machen.

Der Vorsitzende bittet Herrn Jetter die weiteren Änderungen vorzustellen. Herr Jetter teilt mit, dass die Verdolung in der Wiesenstraße bereits in der letzten Sitzung gestrichen wurde, so dass in diesem Bereich bereits 35.000,-- € weniger Ausgaben entstehen.

Mit Forstrevierleiter Berthold wurde nochmals der Forsthaushalt besprochen. Es können entgegen dem 1. Entwurf 15.000,-- € Gewinn ausgewiesen werden.

Weiterhin hat der Gemeinderat angeregt, den Ansatz für die Gewerbesteuererinnahmen etwas zu erhöhen. Die Verwaltung schlägt vor, den Ansatz auf 800.000,-- € anzuheben. Dies ist durchaus vertretbar. Damit ergeben sich auf der Einnahmeseite 50.000,-- € Mehreinnahmen, aber auf der Ausgabeseite auch 10.000,-- € Mehrausgaben für die Gewerbesteuerumlage.

Der Haushaltserlass liegt immer noch nicht vor, so dass über evtl. Mehreinnahmen gegenüber dem bisherigen Entwurf keine Aussage gemacht werden kann. Nach Einschätzung von Herrn Jetter können allenfalls geringfügige Veränderungen erwartet werden.

Es ist jedoch auf jeden Fall davon auszugehen, dass der Haushaltsplan 2017 ohne Darlehensaufnahme aufgestellt werden kann. Hierzu ist jedoch eine Rücklagenentnahme in Höhe von 395.000,-- € notwendig.

#### **Diskussion:**

Aus dem Gemeinderat wird bemängelt, dass die Kostenberechnung bzgl. des Leichenhallenvorplatzes bei Herrn Weisser auf der Grundlage von 410 m<sup>2</sup> erstellt worden ist. Frau Siegmund ist bei ihrer Kostenberechnung, die in der letzten Sitzung vorgelegt wurde, von 250 m<sup>2</sup> ausgegangen. Die Verwaltung wird beauftragt diese Differenz aufzuklären.

Weiterhin wird noch darum gebeten aufzuklären, warum 3 Bänke Kosten in Höhe von 5.700,-- € zzgl. Mwst. verursachen sollen.

Gemeinderat Gotthard Mei beantragt im Namen des SSV Bösinggen einen Zuschuss in Höhe von 1.000,-- €. Die Anlagen im Schützenhaus wurden turnusgemäß überprüft. Dabei wurde festgestellt, dass der Sportschützenverein erhebliche Investitionen tätigen muss. Die endgültige Höhe der Kosten steht noch nicht fest. Im Gemeinderat ist man der Ansicht, dass hierzu noch ein Antrags Schreiben des Vereins vorgelegt werden muss. Im Haushaltsplan soll ein Ansatz gemacht werden.

Über die Höhe des Zuschusses ist nach Vorlage der Kosten nochmals separat zu beraten.

In diesem Zusammenhang teilt der Vorsitzende mit, dass auch noch ein Zuschussantrag der Musikkapelle Herrenzimmern vorliegt. Die Musikkapelle bittet darum, die Anschaffung von Stühlen für den Proberaum ebenfalls mit 1.000,-- € zu bezuschussen.

Aus dem Gemeinderat wird anhand der beiliegenden Auftragsbestätigung in Höhe von 10.117,95 € festgestellt, dass diese Stühle bereits im April 2016 beschafft worden sind. Es wird deshalb darum gebeten, den Musikverein darauf hinzuweisen, dass künftig Zuschussanträge vor einer Beschaffung zu stellen sind. Aus dem Gemeinderat wird weiterhin nachgefragt, wo die alten Stühle aus dem Bürgersaal geblieben sind. Die Verwaltung wird beauftragt, diese Frage bis zur nächsten Sitzung zu klären.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

1. Dem Zuschussantrag des SSV Bösing in Höhe von 1.000,-- € wird zugestimmt. Der Ansatz soll im Haushaltsplan 2017 aufgenommen werden. Es ist ein schriftlicher Antrag nachzureichen. Die endgültige Höhe des Zuschusses wird nach Einreichung der Kosten festgelegt.
2. Dem Zuschussantrag der Musikkapelle Herrenzimmern wird zugestimmt. Es ist im Haushaltsplan 2017 ein entsprechender Ansatz zu machen. Die Musikkapelle ist darauf hinzuweisen, dass Zuschussanträge künftig vor einer Anschaffung zu stellen sind.

Gemeinderätin Frau Stritt weist daraufhin, dass auch der Heimatpflegeverein eine Investition in Höhe von 20.000,-- € plant. Wieviel davon aus eigenen Mittel geschultert werden muss, sei derzeit noch völlig unklar. Sie wird einen Zuschussantrag für das Haushaltsjahr 2018 stellen.

Zu der geplanten Beschaffung von Parkas für die Feuerwehr (Planansatz 20.000,-- €) wird die Frage gestellt, ob diese Beschaffung gesetzlich vorgeschrieben ist, oder ob es sich nur um eine Empfehlung handelt. Der Vorsitzende wird dies bis zur nächsten Sitzung mit dem Kreisbrandmeister klären.

Diskutiert wird auch noch über den Antrag von Schulleiter Schwarz, die Toiletten des Schulgebäudes in Bösing einzuhäusen. Dies wäre mit relativ geringen Mitteln möglich. Der Vorsitzende berichtet, dass ihm auf Nachfrage bei Architekt Müller ein Kostenbetrag von 11.500,-- € genannt worden ist. Da der Ansatz für die zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen am Treppenaufgang im Schulgebäude Bösing nicht benötigt wird, wäre diese Maßnahme vorstellbar. Grundsätzlich wird dies vom Gemeinderat befürwortet. Es sollte jedoch zunächst eine exakte Planung vorgelegt werden. Herr Jetter macht den Vorschlag am Planwerk zunächst nichts zu ändern. Herr Schwarz hat sowohl für den Standort Bösing als auch für den Standort Herrenzimmern je 10.000,-- € zur Verfügung. Mit der Zusammenlegung dieser Mittel und einer Prioritätensetzung kann die Einhausung der Toiletten bewerkstelligt werden.

Die noch offenen Fragen zum Haushaltsplan 2017 sollen bis zur nächsten Sitzung am 24.11.2016 geklärt werden um den Zeitplan einhalten zu können. Am 24.11.2016 wird noch die mittelfristige Finanzplanung vorgelegt, so dass man in der Verwaltung und im Gemeinderat davon ausgeht, dass das Planwerk am 15. Dezember 2016 beschlossen werden kann. Ein Beschluss war nicht zu fassen.

#### **Zu Punkt 4) Änderungssatzung zur Abwassersatzung**

##### **Sachverhalt:**

Der Vorsitzende teilt mit, dass aufgrund der neuen Globalberechnung die Abwasserbeiträge in der Satzung angepasst werden müssen. Die Globalberechnung wurde dem Gemeinderat in der Sitzung vom 22. September 2016 vorgestellt. Weiterhin hat der Gemeinderat beschlossen die Abwassergebühren, d.h. die Schmutzwassergebühr um 10 Cent anzuheben. Die Satzung soll zum 01.12.2016 in Kraft treten.

Aus dem Gemeinderat werden keine weiteren Fragen gestellt. Der Beschluss erfolgt einstimmig. Die Satzung wird an anderer Stelle des Mitteilungsblattes veröffentlicht.

#### **Zu Punkt 5) Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung**

##### **Sachverhalt:**

Der Vorsitzende berichtet, dass auch die Wasserversorgungssatzung aufgrund der neuen Globalberechnung angepasst werden muss. Diese wurde dem Gemeinderat in der Sitzung vom 22.09.2016 vorgestellt. Die Satzung soll zum 01.12.2016 in Kraft treten.

Herr Jetter teilt dem Gemeinderat nochmals mit, dass damit auch die Bauplatzpreise ab 01.12.2016 angepasst werden müssen. Im Baugebiet Eschle, Südwest wird der Bauplatz damit 103,70 €/m<sup>2</sup> kosten und im Baugebiet Berg IV 107,70 €. Die bisher beantragten Bauplatzzuteilungen werden noch zum alten Preis abgewickelt.

Der Gemeinderat hat keine weiteren Fragen. Der Satzungsbeschluss erfolgt einstimmig. Die Satzung wird an anderer Stelle des Mitteilungsblattes veröffentlicht.

#### **Zu Punkt 6) Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand (§ 2b UStG)**

##### **Sachverhalt:**

Mit Artikel 12 des Steueränderungsgesetzes 2015 vom 02. November 2015 wurde die Umsatzbesteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts grundlegend geändert.

Es wurde ein neuer § 2b UStG geschaffen, in dessen Abs. 1 zunächst definiert wird, wann juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht als Unternehmer (§ 2 UStG) gelten. Dies ist der Fall, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, auch wenn sie im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Zölle, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erheben; es sei denn, die Behandlung dieser Tätigkeiten als nichtunternehmerisch würde zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen.

Mit der Änderung des Umsatzsteuergesetzes wurde mit § 27 Abs. 22 UStG eine großzügige Übergangsregelung geschaffen. So gilt § 2 Abs. 3 UStG für das Jahr 2016 fort. § 2b ist grundsätzlich für alle Umsätze anzuwenden, die nach dem 31.12.2016 ausgeführt werden.

Es besteht jedoch die Möglichkeit, für Umsätze, die bis einschließlich zum 31.12.2020 ausgeführt werden, weiterhin zur alten Rechtslage (§ 2 Abs. 3 UStG) zu optieren.

Sofern sich die Gemeinde auf diese Option berufen möchte, muss sie dies dem Finanzamt bis zum 31.12.2016 schriftlich erklärt haben.

Es wird vorgeschlagen, dass die Gemeinde Bösingens die zum 31.12.2015 geltende Fassung des § 2 Abs. 3 UStG für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen weiterhin anwendet. Die Gemeinde Villingendorf hat diesen Optionsbeschluss ebenfalls gefasst. Es macht sicherlich Sinn innerhalb des Gemeindeverwaltungsverbandes gleich zu verfahren.

#### **Diskussion:**

Auf Rückfrage aus dem Gemeinderat teilt Herr Jetter mit, dass derzeit die allermeisten Kommunen diese Option ziehen, da im Moment nicht klar ist, welche Vorteile und welche Nachteile auf die Kommunen zukommen. Dies kann in der Optionszeit bis spätestens 31.12.2020 eruiert werden. Sollte sich die Gemeinde vorher dazu entscheiden die neue Umsatzbesteuerung einzuführen, kann die Option jederzeit wieder aufgehoben werden. Insofern verbaut sich die Gemeinde mit diesem Optionsbeschluss nichts. Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

#### **Zu Punkt 7)**

#### **Überlassung der Kreissparkassengeschäftsräume im Ortsteil Herrenzimmern an den Geschichts- und Kulturverein**

#### **Sachverhalt:**

Der Vorsitzende teilt mit, dass am 25. November 2016 die Kreissparkasse Rottweil die Filialen in Herrenzimmern ganz und in Bösingens teilweise verlassen haben wird. Im Ortsteil Bösingens sieht die Kreissparkasse Rottweil vor, mit einem Geldautomaten und einem Überweisungsautomaten weiterhin Dienstleistungen anzubieten.

Im Ortsteil Herrenzimmern stehen die vormals von der Kreissparkasse Rottweil genutzten Räumlichkeiten in der Kirchstraße ab dem 01. April 2017 zur Verfügung.

Der Geschichts- und Kulturverein Herrenzimmern e.V. hat am 29. August 2016 schriftlich eine Überlassung dieser Räume an den Verein durch die Gemeinde Bösingens beantragt.

Der aktuelle vom Verein genutzte Raum im Rathaus Herrenzimmern ist für die 14 Vorstandsmitglieder zu klein.

#### **Diskussion:**

Im Gemeinderat ist man grundsätzlich mit der Überlassung der Räumlichkeiten an den Geschichts- und Kulturverein einverstanden. Auf Nachfrage teilt der Vorsitzende mit, dass man bisher nicht über Heizung und Reinigung gesprochen hat, wobei er davon ausgeht, dass dies der Verein zu tragen hat. Über die weitere Nutzung der Räumlichkeiten im Rathaus besteht auch noch keine endgültige Klarheit. Der Beschluss die Räumlichkeiten an den Geschichts- und Kulturverein zu überlassen wird einstimmig gefasst. Die Details sind noch zu klären.